

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Informationspflichten und Absonderung von engen Kontaktpersonen, von krankheitsverdächtigen Personen, von wahrscheinlichen SARS-CoV-2-Fällen und von bestätigten SARS-CoV-2-Fällen.

Bekanntmachung

des Bezirksamts Reinickendorf von Berlin

23.11.2021

Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit Nummer 16 Abs. 1 Buchst. a der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) und nach § 3 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG BE) folgende

Allgemeinverfügung

1. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk Reinickendorf haben oder zuletzt hatten. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich. Alle Regelungen gelten nur, wenn keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes existiert.

2. Begriffsbestimmungen

2.1. **Bestätigter SARS-CoV-2-Fall** ist, wer Kenntnis davon erlangt hat, dass eine Untersuchung durch einen PCR-Test auf eine neue Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist. Als neu ist eine Infektion zu werten, wenn bei der Person in den letzten 3 Monaten keine SARS-CoV-2 Infektion aufgetreten ist.

2.2. **Wahrscheinlicher SARS-CoV-2-Fall** ist, wer Kenntnis davon erlangt hat, dass eine Untersuchung durch einen Point-of-Care Test (PoC-Test), auch Schnelltest oder Antigentest genannt, auf eine neue Infektion mit dem SARS-CoV-2 hinweist.

2.3. **Enge Kontaktperson** ist, wem von einem Gesundheitsamt oder auf Veranlassung eines Gesundheitsamts mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall als enge Kontaktperson anzusehen ist.

2.4. **Krankheitsverdächtige Person** ist, wer sich aufgrund von Krankheitszeichen, einem PCR-Test auf SARS-CoV-2 unterzogen hat und dessen Testergebnis noch aussteht.

2.5. **Absonderungsort** ist eine Wohnung, ein anderweitig räumlich abgrenzbarer Teil eines Gebäudes oder eine andere, eine Absonderung ermöglichende, Unterkunft.

2.6. **Absonderung** heißt, dass der Absonderungsort nicht verlassen werden darf. Dieses gilt nicht, wenn eine Gefahr im Verzug vorliegt oder wenn eine andere Bestimmung durch das Gesundheitsamt erfolgt ist. Gefahr im Verzug kann zum Beispiel ein dringender notwendiger medizinischer Aufenthalt sein oder eine entsprechende medizinische Therapie sein. Der Aufenthalt in einem zu dem Absonderungsort gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet. Für Testungen, die nach dieser Allgemeinverfügung zur Beendigung der Absonderung führen können, und für sonstige, vom Gesundheitsamt angeordnete Testungen darf der Absonderungsort verlassen werden. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch von Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. In der gesamten Zeit der Absonderung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt der oder des Betroffenen lebenden Personen beachtet werden, sofern diese Personen empfänglich für eine SARS-CoV-2 Infektion sind. Während der

Absonderung unterliegen die betreffenden Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt.

2.7. **Immungeschützte Person** ist, von wem anzunehmen ist, dass eine Immunität gegenüber SARS-CoV-2 vorliegt. Im Sinne dieser Verordnung gelten als solche Personen, die gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision am Robert Koch-Institut (STIKO) vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpft sind; oder Personen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Untersuchungszeitpunkt mit SARS-CoV-2 infiziert waren; oder Personen, die eine Impfung gegen SARS-CoV-2 gemäß den Empfehlungen der STIKO erhalten haben und irgendwann mit SARS-CoV-2 infiziert waren.

2.8. **Krankheitszeichen** im Sinne dieser Verfügung sind Krankheitszeichen, die auf eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, wie sie vom Robert Koch-Institut im [epidemiologischen Steckbrief](#) beschrieben sind; insbesondere akute respiratorische Symptome wie z. B. Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Kopf- oder Gliederschmerzen.

2.9. **Krankheitsbeginn** ist der Tag, an dem die ersten Krankheitszeichen, die auf eine akute Infektion mit SARS-CoV-2 hindeuten, begonnen haben.

2.10. **Absonderungsbestimmender Abstrichtag** ist der Tag, an dem der Abstrich erfolgt ist, der für die Absonderung maßgeblich war. Wenn zuerst ein PoC-Test einen Nachweis erbracht hat und dann ein PCR-Test, dann ist der Tag der Durchführung des PoC-Tests der absonderungsbestimmende Abstrichtag.

2.11. **PoC-Test** (auch Antigentest oder Schnelltest genannt) ist ein Test, der gemäß den Herstellerangaben abgenommen wurde und bei dem das Testsystem vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte als Test zur professionellen Anwendung oder als Selbsttest zugelassen wurde. Ein PoC-Test weist eine Infektion nach wenn er positiv ist.

2.12. Ein **PCR-Test** ist eine Untersuchung mit einer Polymerase-Kettenreaktion auf SARS-CoV-2, die durch ein akkreditiertes Labor durchgeführt wurde. Ein PCR-Test weist auf eine Infektion hin, wenn SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn weniger als 1.000.000 SARS-CoV-2 Viruskopien nachgewiesen wurden oder der Ct-Wert größer als 30 ist.

2.13. Eine **infektiöse Ausscheidung** gemäß dieser Verfügung liegt vor, wenn ein PCR-Test den Erreger nachweist und entweder mehr als 1.000.000 SARS-CoV-2 Viruskopien nachgewiesen wurden oder der Ct-Wert kleiner als 30 ist.

3. Vorschriften zur Absonderung und Beendigung der Maßnahmen

3.1. Bestätigte SARS-CoV-2-Fälle müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben. Dies gilt ab dem Zeitpunkt, ab dem die betreffende Person Kenntnis davon erlangt hat, dass eine Untersuchung durch einen PCR-Tests auf eine neue Infektion mit SARS-CoV-2 hinweist

- Bei immungeschützten und nicht-immungeschützten Personen mit Krankheitszeichen endet die Absonderung, wenn ein PoC-Test, der frühestens am 14. Tag nach dem Krankheitsbeginn durchgeführt wurde, keinen Nachweis von SARS-Cov-2 anzeigt. Der PoC-Test muss dem Gesundheitsamt nicht vorgezeigt werden. Die Absonderung endet spätestens am 21. Tag nach dem Krankheitsbeginn.
- Bei nicht-immungeschützten Personen ohne Krankheitszeichen endet die Absonderung, wenn ein PoC-Test, der frühestens am 14. Tag nach dem absonderungsbestimmenden Abstrichtag durchgeführt wurde, keinen Nachweis von SARS-Cov-2 anzeigt. Die Absonderung endet spätestens am 21. Tag nach dem absonderungsbestimmenden Abstrichtag.
- Bei immungeschützten Personen ohne Krankheitszeichen endet die Absonderung entweder, wenn ein PCR-Test, der frühestens am 5. Tag nach dem absonderungsbestimmenden Abstrichtag durchgeführt wurde, keine infektiöse Ausscheidung mehr anzeigt, oder wenn ein PoC-Test, der frühestens am 14. Tag nach dem absonderungsbestimmenden Abstrichtag durchgeführt wurde, keinen Nachweis von SARS-Cov-2 anzeigt. Die Absonderung endet spätestens am 21. Tag nach dem absonderungsbestimmenden Abstrichtag.

3.2. Wahrscheinliche SARS-CoV-2-Fälle müssen sich unverzüglich nach der Kenntniserlangung über den Nachweis von SARS-CoV-2 in Absonderung begeben.

- Die Absonderung endet, wenn ein PCR-Test, der innerhalb von 5 Tagen nach dem PoC-Test durchgeführt wurde, keinen Nachweis von SARS-CoV-2 anzeigt.
- Wenn bei einem wahrscheinlichen SARS-CoV-2 Fall mit Krankheitszeichen kein PCR-Test innerhalb von 5 Tagen durchgeführt wurde, endet die Absonderung, wenn der Erkrankungsbeginn mindestens 14 Tage zurückliegt.
- Wenn bei einem wahrscheinlichen SARS-CoV-2 Fall ohne Krankheitszeichen kein PCR-Test innerhalb von 5 Tagen durchgeführt wurde, endet die Absonderung, wenn der absonderungsbestimmende Abstrichtag mindestens 14 Tage zurückliegt.

3.3. Enge Kontaktpersonen müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung des Gesundheitsamts, oder der Mitteilung auf Veranlassung des Gesundheitsamts in Absonderung begeben, sofern sie nicht zu den immungeschützten Personen zählen.

- Für die Haushaltsangehörigen einer erkrankten SARS-Cov-2 infizierten Person endet die Absonderung am 10. Tag nach dem Erkrankungsbeginn der SARS-Cov-2 infizierten Person.
- Für die Haushaltsangehörigen einer nicht-erkrankten SARS-Cov-2 infizierten Person endet die Absonderung am 10. Tag nach dem absonderungsbestimmenden Abstrichtag der SARS-Cov-2 infizierten Person.
- Für Schülerinnen und Schüler, die nicht Haushaltsangehörige einer SARS-CoV-2 infizierten Person sind und die am seriellen Testen in der Schule teilnehmen, endet die Absonderung, wenn der letzte enge Kontakt volle 5 Tage zurückliegt.
- Für Personen, die nicht unter die Punkte 1-3 fallen, endet die Absonderung, wenn der letzte enge Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall mindestens volle 10 Tage zurückliegt. Die Absonderung verkürzt sich, wenn ein Test keinen Nachweis von SARS-Cov-2 anzeigt. Dabei darf ein PoC-Test frühestens am 7. Tag und ein PCR-Test frühestens am 5. Tag nach dem letzten engen Kontakt durchgeführt worden sein.

3.4. Krankheitsverdächtige Personen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung in Absonderung begeben, sofern keine anderweitige Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses. Ist das Testergebnis der krankheitsverdächtigen Person positiv, wird die Absonderung fortgesetzt und es gelten die Regelungen für bestätigte SARS-CoV-2 Fälle. Wird das Testergebnis nicht bekannt, endet die Absonderung nach 14 Tagen.

4. Informationspflichten

4.1. Bestätigte SARS-CoV-2 Fälle, wahrscheinliche SARS-CoV-2 Fälle und enge Kontaktpersonen müssen dem Gesundheitsamt ihre Adressdaten sowie Daten über Kontakt zu anderen Personen und den Infektionsverlauf angeben. Das Gesundheitsamt stellt Formulare auf der Webseite des Gesundheitsamtes bereit. Satz 1 gilt nicht, wenn die Informationen im Gesundheitsamt vorliegen.

4.2. Bestätigte SARS-CoV-2 Fälle und wahrscheinliche SARS-CoV-2 Fälle müssen unverzüglich die ihnen bekannten, engen, nicht-immungeschützten Kontaktpersonen informieren.

4.3. Personen, die sich in Absonderung befinden und bei denen die Umstände einen Kontakt zu anderen Personen erfordern, müssen die anderen Personen über die Infektionsgefahr soweit als möglich informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich soweit möglich vorab zu unterrichten.

5. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

6. Sofortige Vollziehbarkeit, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Sie tritt am 25.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Es war zu beobachten, dass es auch in Reinickendorf zu einer raschen Verbreitung der Infektion in der Bevölkerung gekommen ist. Insbesondere bei älteren Menschen und Vorerkrankten besteht ein sehr hohes Risiko für einen schweren Verlauf. Eine Impfung verringert das Risiko aber eliminiert dieses nicht.

Mit Hilfe zum Teil einschneidender Maßnahmen ist es gelungen, die Zahl der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Letalitätsrate aufgrund einer COVID-19-Erkrankung erheblich zu verringern.

Gerade angesichts schwerer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen, wie eine Absonderung von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von krankheitsverdächtigen Personen, die aufgrund von Krankheitszeichen auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 soweit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die Absonderung ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Reinickendorf stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen, sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen.

Die Regelungen entsprechen den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung bei dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Gesundheitsamt, Teichstraße 65, 13407 Berlin zu erheben.

Uwe Brockhausen

Bezirksstadtrat für Wirtschaft, Gesundheit, Integration und Soziales